

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Genehmigungsbehörde BVL hat wichtige Fragen im Genehmigungsverfahren zum Gießener Gengerstefeld nicht untersucht und wesentliche Bedenken mit pauschalen Erwidern einfach abgetan. Dieses entspricht der langjährigen Praxis der Behörde. Eine dem Gesetz entsprechende Vorgehensweise bei gentechnischen Vorhaben ist damit seit Jahren nicht mehr gewährleistet.

Begründung:

Die Umgangsweise des BVL gegenüber kritischen Betrachtungen und möglichen Gefahren der Gentechnik sind seit Jahren von einer Sorglosigkeit und einem Desinteresse an Gefahren einerseits und von einer Willfährigkeit gegenüber den AntragstellerInnen andererseits geprägt, dass von einem regulären Genehmigungsverfahren nicht gesprochen werden kann. So werden Überprüfungen der Antragsinhalte gar nicht vorgenommen, Bedenken und Einwendungen mit pauschalen Urteilen vom Tisch gefegt oder gar nicht beachtet.

Dieses ist bereits in früheren Jahren regelmäßig der Fall gewesen, wie am Beispiel des Genehmigungsverfahrens zum Rapsversuchsfeld im nordhessischen Adelshausen gezeigt werden kann.

Auszüge aus der Genehmigung der Rapsfreisetzung in Adelshausen (Allgemeine Genehmigung für mehrere Freisetzungsvorhaben, Az. 6789-01-101 vom 2.6.1999, Unterzeichner: Dr. Buhk, d.h. der gleichen Person, die auch den Genehmigungsbescheid für das Gießener Gerstenfeld unterzeichnet hat)

Behauptung im Text zunächst: Keine Gefahr!

Das Robert-Koch-Institut und die zuständigen Einvernehmensbehörden haben festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben keine schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 GentG zu erwarten sind. (S. 12)

Das taucht auch in der Anordnung zum Sofortvollzug auf:

Unter Zugrundelegung der Auffassung, dass von dem Vorhaben keine Gefahren ausgehen ..., würde die Ablehnung der beantragten Anordnung des Sofortvollzugs für die Antragstellerin eine unbillige Härte darstellen. (S. 14)

Aus unserer Sicht steht ... Freisetzung ... nichts entgegen. (aus der Zusatzgenehmigung für den Standort Adelshausen, S. 2)

Aber: Wenn das eintritt, was eben noch als unwahrscheinlich galt, macht die Giftspritze alles wieder gut:

Durch mechanische Maßnahmen bzw. durch andere Herbizidwirkstoffe als Glufinosat können die Pflanzen zerstört werden. Deshalb ist auch im Falle des Auflaufens gentechnisch veränderter Raps sämlinge nach Ende der Freisetzung und eventuell möglicher Pollenübertragung auf nicht gentechnisch veränderte Pflanzen eine nachhaltige, dauerhafte Verbreitung des gentechnisch veränderten Raps nicht zu erwarten und die räumliche und zeitliche Begrenzung der Freisetzung hinreichend gewährleistet. (S. 9)

Dann nimmt das Absurde seinen weiteren Lauf. Es gibt zwar keine Gefahren und wenn das Unmögliche doch passiert, gibt es ein sicheres Gegenmittel – aber wenn auch das sichere Gegenmittel gegen das Unmögliche versagt, dann ... ja dann kann mensch zwar nicht machen – aber: Es ist egal! Zitat auf dem BVL-Bescheid:

Es ist möglich, dass Rapspflanzen in der Nähe der Freisetzungsfelder durch Pollen der gentechnisch veränderten Rapspflanzen bestäubt werden. Die Folge einer Befruchtung ... wäre das vorübergehende Vorkommen einzelner veränderter Rapspflanzen in der Umgebung der Freisetzungsfelder. Da die eingebrachten Gene den Pflanzen ohne Anwendung von Glufonisolat keinen Selektionsvorteil verleihen, sind Risiken für die Umwelt oder die Landwirtschaft daraus nicht abzuleiten. (S. 9)

Trotz dieser Erkenntnis des BVL über Auskreuzungen wurden Untersuchungen, ob es zu Bestäubungen oder Durchwuchs in der Umgebung gekommen ist, später nicht gemacht! Acht Jahre lang sind auf dem Versuchsfeld in Adelshausen unerwartet Rapspflanzen gefunden worden - aber niemand hat untersucht, ob es gentechnisch veränderter Raps war. Das war Vertuschungsstrategie pur! Ob in der Umgebung auch Raps

weiterwuchs, wurde lieber gar nicht erst geguckt. Das zeigen die jährlichen Zwischenberichte über die Nachbeobachtungsaktivitäten durch die Firma AgrEvo.

Das BVL legt aber noch einen drauf und glaubt an einer weiteren Textstelle an die Ungefährlichkeit selbst nicht mehr. Deshalb stellt es kleinlaut fest:

Der Ausschluss jeglicher schädlicher Auswirkungen kann jedoch nicht verlangt werden. ... (S. 5)

Für das weitere Prozedere ist das ohne Belang. Trotz der offensichtlich armseligen Argumentation und dem peinlichen Versuch, Gefahren klein zu reden, wird das Vorhaben per harter Hand durchgeboxt – Sofortvollzug wird angeordnet. Widersprüche und Klagen verlieren ihre aufschiebende Wirkung!

Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden. (S. 14)

Soweit der Bescheid der Gentechniker im BVL, damals noch unter dem Dach des Robert-Koch-Institut (RKI) agierend. Schon dessen Name wurde gewählt, nachdem die Vorgängerbehörde in einen bösen Skandal verwickelt war und dem Vergessen durch Umbenennung nachgeholfen werden sollte.

Das Genehmigungsverfahren selbst bietet aber ebenfalls eine Vielzahl unglaublicher Vorgänge, die mit einer sachgerechten Prüfung nichts, mit einer willfährigen Unterwürfigkeit gegenüber den AntragstellerInnen aber viel zu tun haben. Auf Bedenken anderer Behörden ist das BVL nämlich obiger Logik folgend nie eingegangen – auch hier die Beispiele aus dem Genehmigungsverfahren zu Adelshausen:

Einwendung ARLL Fritzlar (23.7.1999, Sachbearbeiter: Gerth)

„Bei der Durchführung sollte ausgeschlossen werden, dass eine direkte Übertragung von Pollen auf andere Kohlpflanzen stattfindet.“

Antwort BVL: Keine.

Einwendung RP Kassel (Frau Boldt, 22.7.1999)

- Fläche liegt im Auenverbund Fulda, Hochwasser könnte Samen wegschwemmen

Antwort BVL: Keine.

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

- zu kurze Frist

- „Überflutung möglich oder sogar wahrscheinlich“

Antwort BVL: Keine.

Zur Kritik des RP Gießen, dass bei wichtigen Terminen sachkundige AnsprechpartnerInnen gefehlt hätten, weil die ProjektleiterInnen eine nicht überschaubare Anzahl von Versuchen betreuen würden, erklärt das RKI: „Die (...) Antworten der Betreiber haben uns nicht in allen Fällen zufriedengestellt (...). Nach unserem Eindruck ließe sich jedoch das von Ihnen geschilderte Problem auch durch eine Beschränkung der Anzahl von Freisetzungstandorten, für die ein Projektleiter zuständig sein darf, oder durch Bestellung von stellvertretenden Projektleitern, nicht lösen, da es auch dann (...) nicht praktikabel sein würde, dass der Projektleiter oder der Stellvertreter an allen zu betreuenden Standorten bei allen wichtigen Terminen anwesend ist.“

Also: Problem besteht. Lösung: Nichtstun!

Weitere Steigerung nach Kritik des RP Gießen: Es ist eh alles unsicher, daher Sicherungsmaßnahmen egal!

Wenn (...) die zeitliche und räumliche Begrenzung der Freisetzung sichergestellt ist, müssen nicht zwingend Isolationsabstände oder Mantelsaaten vorgesehen werden. Auch Isolationsabstände und/oder Mantelsaaten würden einen Pollentransfer nicht ausschließen. (Brief des RKI - später umbenannt in BVL-, Unterzeichner: Dr. U. Ehlers an das RP Gießen vom 10.08.2000, S. 2)

Das am Beispiel aufgezeigte Vorgehen ist angesichts der vielfältigen Verflechtungen von Behördenmitarbeitern und der Gentechnikindustrie bzw. ihren Lobbyverbänden nicht überraschend. Die „organisierte Unverantwortlichkeit“, wie der deutsche Bundesumweltminister Siegmund Gabriel die Genehmigungspraxis in der Agro-Gentechnik kürzlich bezeichnete, zeigt sich als Normalfall eines gentechnikfreundlichen Umgang mit AntragstellerInnen.

Das galt auch für den Gengersteversuch in Gießen und ist aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid und öffentlichen Äußerungen bereits klar abzulesen.

1. Genehmigungsbescheid des BVL zum Gießener Gengerste vom 30.4.2006

Wie im Fall Adelshausen sind auch hier etliche Formulierungen zu finden, die ohne jegliche Überprüfung Gefahren ausschließen:

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist festzustellen, dass - wie im Folgenden begründet wird - nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 GenTG durch das Vorhaben zu erwarten sind. Damit ist zugleich festzustellen, dass unvermeidbare Risiken nicht bestehen. Ein solches Risiko wäre auch nicht bei einer möglichen außerplanmäßigen Verbreitung der gentechnisch veränderten Gerste durch eine Auskreuzung und Weitergabe sowie durch eine absichtliche Entnahme und Vermehrung der Pflanzen durch Unbefugte zu erwarten. (S. 8)

Die Möglichkeit des Auftretens von Spontanhybriden unter Freilandbedingungen wird als sehr gering angesehen. ...

Unter diesen Bedingungen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Ausbreitung der gentechnischen Veränderung auf andere Pflanzen außerhalb der Freisetzungsf lächen kommt. Ggf. dennoch stattgefunden einzelne Bastardierungsereignisse zwischen den gentechnisch veränderten Pflanzen und Wildpflanzen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Ausbreitung der übertragenen Fremdgene in Wildpflanzenpopulationen führen, da dafür anschließende Rückkreuzungen des Bastards mit der Wildpflanzenart erforderlich wären. (S. 16)

In den Ausführungen zu den Gefahren der einzelnen Genmanipulationen (S. 9 ff.) finden sich wiederholt die gleichen Logiken: Eigentlich wurde zwar noch gar nichts untersucht, aber eines ist sicher: Die Gentechnik!

Ob als Folge der Chitinaseexpression in den Pflanzen ggf. auftretende Metabolite Effekte im pflanzlichen oder tierischen Stoffwechsel verursachen, ist bislang nicht untersucht worden.

Keine Gefahren und die Fläche ist doch auch nur ganz klein ...

Die hier freizusetzende gentechnisch veränderte Gerste ist jedoch nicht für den Verzehr vorgesehen, das Vorhaben ist sehr klein. ... (S. 10)

Insgesamt lassen sich unter den Bedingungen des vorliegenden Freisetzungsvorhabens aus der Bildung einer chimären Endochitinase in der gentechnisch veränderten Gerste keine Hinweise auf schädlichen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ableiten. ...

Und natürlich wieder bei der Anordnung zum Sofortvollzug (S. 23):

Unter Zugrundelegung der Auffassung, dass von dem Vorhaben keine Gefahren ausgehen und auch unter Vorsorgegesichtspunkten die Genehmigung der Freisetzung nicht zu beanstanden ist, würde die Ablehnung der beantragten Anordnung des Sofortvollzuges für die Antragstellerin eine unbillige Härte bedeuten.

Das gleiche Spiel beim nächsten Gen nochmal: Es ist nichts bekannt und deshalb keine Gefahr zu erkennen - diesmal steht es sogar so wörtlich da (S. 11 f.):

Ob die hohe Substratspezifität der chimären Glukanase auch die vorwiegend aus 1,3-β-Glukanen bestehenden Komponenten der pilzlichen Zellwand depolymerisieren kann, ist unklar und Forschungsgegenstand der beantragten Freisetzung. Eine Gefährdung der in § 1 Nr.1 des GenTG genannten Schutzgüter ist daraus nicht abzuleiten.

Es ist bislang nicht untersucht worden, ob als Folge der Glukanaseexpression in den Pflanzen ggf. auftretende Metabolite Effekte im pflanzlichen oder tierischen Stoffwechsel verursachen ...

Insgesamt sind schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten.

Selbst eine Substanz, die einem Herbizid ähnelt, ist unschädlich (S. 12):

Schädliche Einwirkungen der in den gentechnisch veränderten Pflanzen enthaltenen Phosphinothricin-Acetyltransferase wären bei einem Verzehr von Pflanzenteilen durch Tiere oder Menschen ebenfalls nicht zu erwarten. ...

Und nochmal die gleiche Logik: Nichtwissen heißt keine Gefahren (S. 14):

Es ist beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht möglich, aus der Aminosäuresequenz eines Proteins Vorhersagen über eine mögliche allergene Wirkung des Proteins zu machen, wenn dieses keine Homologie zu bereits bekannten Allergenen aufweist. ... Auf Basis zahlreicher

Untersuchungen ist auch für das Genprodukt des eingesetzten Selektionsmarkers (bar) und des Reportergens (sGFP) kein erhöhtes allergenes Potenzial zu erwarten.

Dennoch weiß das BVL natürlich selbst, dass die eigenen Ausführungen völliger Unsinn sind – und so schreibt es auch gleich rein, warum das eigentlich ja Unmögliche (schädliche Auswirkungen) dann einfach auch sein darf:

Der Ausschluss jeglicher schädlicher Auswirkungen kann jedoch nicht verlangt werden ...

Und noch krasser zum noch gefährlicheren horizontalen Gentransfer – also über Artgrenzen hinweg. Der sei akzeptabel, weil er auch in der Natur vorkommt. Als sei es das gleiche, wenn sich ein künstliches zusammengestelltes Gen in der Natur ausbreitet oder natürliche und unbegrenzbare Vorgänge stattfinden. (S. 17):

Soweit anzunehmen ist, dass ein genetischer Austausch zwischen taxonomisch so weit voneinander entfernten Organismen wie Pflanzen und Mikroorganismen tatsächlich stattfindet, wäre zu folgern, dass das Vorkommen eines solchen Austauschs von heterologem Erbmateriale allein betrachtet kein Sicherheitskriterium sein kann, da als Folge eines solchen Austauschs immer die Aufnahme von jedwedem heterologem Erbmateriale, also jedweder pflanzlicher DNA, möglich wäre.

Diese Denklogik erscheint mir so, als wenn Atomunglücke in Kauf genommen werden sollen, weil es auch von Natur aus radioaktive Strahlungen gibt oder Kriege akzeptabel sind, weil Menschen auch ohne diese ums Leben kommen können.

Doch wir stehen heute vor Gericht, da gelten Logiken und politischen Überzeugungen wenig oder nichts. Jedoch Rechtliches. Und auch da muss klar festgestellt werden: Die Genehmigungspraxis des BVL hat mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes nicht zu tun.

Dort steht nämlich unter anderem:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können, ...

§ 16

(5) Vor Erteilung der Genehmigung prüft und bewertet der Ausschuss nach § 5a den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter, in den Fällen des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsvorkehrungen, und gibt hierzu Empfehlungen. § 10 Abs. 7 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.

Diesen gesetzlichen Anforderungen wurde und wird die Genehmigungspraxis des BVL zu Genversuchen nicht gerecht.

2. Öffentliche Äußerungen

Ebenso wird in politischen Statements des BVL oder seiner für Gentechnik zuständigen Mitarbeiter sichtbar, dass diese Bedenken gegen die Gentechnik nicht ernst nehmen und pauschal der Gentechnik bescheinigen, sicher und ungefährlich zu sein. Das gilt einerseits (wie bekannt) im Allgemeinen, andererseits aber auch speziell für das Gießener Gengerstefeld, zu dem sich das BVL auffällig einseitig äußerte.

Auszug aus der FR, 2.5.2006 (dpa-Text)

Bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seien keine schädlichen Einflüsse auf Menschen, Tiere und die Umwelt zu erwarten, so das BVL.

Auszug aus der Ökotest vom 28.4.2006

Das BVL ist seiner Sache dennoch sicher und sieht in dem Forschungsprojekt der Uni Giessen keine Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt. Dafür sorgen nach Angaben des Amtes verschiedene Sicherheitsbestimmungen. Unter anderem ein Wildschutzzaun, Vogelnetze und die Einhaltung von Isolationsabständen. Zudem muss die Universität gewährleisten, dass nach Versuchsende keine genmanipulierten Pflanzen auf dem Feld zurückbleiben, sie sich mit anderen Pflanzen kreuzen oder benachbarte Felder verunreinigen.

Wie in der bisherigen, jahrelangen Praxis zu sehen war, waren die vollmundigen Beruhigungsparen der BVL durchgehend unzutreffend und sind vom Verlauf der Freisetzungen widerlegt worden. Die jahrelangen Bemühungen, die Freisetzungsstandorte in Adelshausen und Riedstadt wieder rapsfrei zu bekommen, sprechen eine deutliche Sprache.

Für Gießen gilt bei den bislang nur auswertbaren kurzfristigen Punkten das Gleiche. Die meisten Sicherheitsbestimmungen wurden nicht eingehalten. Als das dem BVL im Versuchsverlauf mitgeteilt wurde, reagierte es gar nicht. Die Details wären zu überprüfen.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Gengerste ab 2006 in Gießen und von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen und Gießen, Dr. Bukh (BVL)
- Herbeiziehung aller Antrags- und Genehmigungsakten bei der Uni Gießen und der BVL

Gießen, den